Neue Freie Fresse
4.1.1918

Der Geonomist.

Gesterreich-Ungarns Kriegsschulden und Polen.

Bon fachlicher Geite.

Der Friedensvertrag mit Geoßrußlaud vom 3. März 1918 enthält eine Bestimmung, die für die Staatssinatzen der Mittelmächte von der weittragendsten Bedeutung ist. Sein der Arithel besagt, daß, "die westlich von einer vereinbarten Linie liegenden früher zu Nußland gehörigen Gediete nicht mehr der russischen Staatshoheit unterstehen. Diesen Gedieten werden aus der ehemaligen Zugehörigkeit zu Rußland keinerlei Berpssichtungen gegenüber Aussland erwachsen." Rußland leistet damit auf alle Berpssichtungen der abgetretenen Gediete und insbesondere auf jene Berzicht, zu den Staatsschulden Rußlands, Borkriegsschulden und Kriegsschulden, irgendeinen Beitrag zu leisten. Kürzer und mit anderen Worten: die aus dem Staatsverdande Mußlands entlassenen Gediete beginnen ihre staatische Eristenz volkommen staatsschuldenfret. Sie werden wahrsche Kristenz volkommen staatsschuldenfret. Sie werden wahrsche Kristenz volkommen staatsschuldenfret. Sie werden wahrsche Weiche oder zur Monarchie treten, das sich vor allem in gesteigerter Verkehrsfreiheit äußern wird. Es würde aber zu sas jast unerträglichen Berhältnissen sich vor allem in gesteigerter Verkehrsfreiheit äußern wird. Es würde aber zu sas jast unerträglichen Werhältnissen sich vor allem in gesteigerter Verkehrsfreiheit äußern wird. Es würde aber zu sas jast unerträglichen Werhältnissen sich vor allem in gesteigerter Verkehrsfreiheit äußern wird. Es würde aber zu sas jast unerträglichen Werhältnissen sie Chemnis gegenüber einem gleichgroßen in Duklin, wenn Chemnis und Beichenders siehen dem Laufenden Staatsaufwand auch zur Berzillwerkes in Reichender gegenüber einem gleichgroßen in William oder eines Textilwerkes in Reichenden Staatsaufwand auch zur Berzillung der Kriegssichuldendienst Laufenden Staatsaufwand, nicht aber sie den Kriegssichulden beingt Albgaben leisten müßen. Zeder Man einer wirschaftlichen Annäherung müßte an diesem Gegenscher weren, daß nicht eine wirschaftliche Durchdringung von Rest nach Dit, sondern von Dit nach West die Folge wöre.

ware.

Bum erstenmal taucht dieses staatswirtschaftliche Grundproblem, das bisher nur wenig Beachtung gesunden hat, amtlich in einer Erklärung des Reichskanzlers auf, die er im Ramen des Deutschen Reiches am 23. März einer Abordnung des litauischen Landesrates erteilt hat. Das Meich anerkennt in ihr Litauen als freien unabhängigen Staat. Wegen Festlegung des Bundesverhältnisses zum Deutschen Reiche werde durch besondere Konventionen vorgesorgt werden. Dann fährt der Kanzler wörslich sort: "Die kaiserliche Megierung geht dabei von der Boranssseyung aus, daß die adzuschließenden Konventionen den Interessen des Deutschen Reiches edenso Rechnung tragen werden wie denen Litauens und daß Litauen an den Kriegsssasten Deutschlands, die auch seiner Besteinung dienten, teilnehmen wird. In dieser Erklärung sindet sich zum erstenmal amtlich ausgesprochen der Gedanke der Ubwälzung von Kriegssassein und Die seldssändig gewordenen Randgebiete Rußlands. Die Konwendigkeit erläutert der Kanzler mit zwei Gründen, deren Richtigkeit undespreitbar ist; einerseits damit, daß die Konwentionen den Interessen des Keiches und Litauens Mechnung tragen müssen, das heißt, daß die Konventionen den Interessen der Latzsche, daß die Kriegskosten des Keiches nicht allein um Interesse Deutschlands, sondern auch Litauens gemacht wurden, da sie, in die alleinens für die Besteinung von Rußland und sie, in die Amesskosten sie die Kernentung der selbständigen Staatslicheit sind.

Die Erklärung des Weichskanzlers regt zur Berwertung

lichkeit sind. Die Erklärung bes Reichskanzlers regt zur Berwertung des gleichen Gebankenganges auf das Verhältnis der öfterreichisch-ungarischen Monarchie ju Polen an. Roch ift vollkommen ungewiß, welche staatsrechtliche Struktur Polem erhalten wird. Rur bas kann einstreellen gugennumen injuvenen angenommen werben, bag es in irgendeinen wirtschaftlichen Berband au ben Mittelmächten treten wird. Innerhalb biefes allgemeinen Sapes laffen fich die verschiedensten Formen finden, auf die einzugehen nicht Aufgabe dieser Untersuchung ift. Es soll vielmehr nur versucht werben, Die Gebankengange bes Ranglers auf jene Lösungsform anzuwenden, die man im politischen Sprachgebrauch als auftro-polnische Lösung bezeichnet. Findet die Ueberwälzung von Articgsschulden der Mittelmachte auf die neuen Randstaaten allgemeine Unerhennung, dann wird das Beispiel, das in der Folge gegeben wird, mit entsprechenden Menderungen auch auf jede andere staatsrechtliche Lösungsform bes Polenproblems Amwendung finden können. Wird doch jede Frage klarer und gemeinverständlicher, wenn ein allgemeiner Satz zunächst an einem Einzelfalle angewandt und erst aus dem Einzelfalle zurück auf ben allgemeinen Satz geschlossen wird. Die austro-polnische Lösung bedeutet auß Polen in einen näheren staatsrechtlichen Berband zu den beiden Staaten der Monarchie tritt; daß Polen und die beiden Staaten der Monarchie die wichtigsten Materien des Militärs, Bolls, Währungss und Berkehrs-wesens durch besondere Konventionen regeln, die in gleicher Weise den Interessen der Monarchie, wie denen Polens Mechnung tragen. Dieser Gedanke läßt sich nur verwirks lichen, wenn zwischen den Verträgsteilen eine Niveau-ausgleichung der öffentlichen Lasten erfolgt, weil soust die Produktion in Landwirtschaft und Industrie sich unter den verschiedensten Berhaltniffen vollziehen mußte, wenn angefichts des ungeheuren Ausmaßes der Kriegsschulden die Pro-duzenten in beiden Staaten der Monarchie den allerbrückendsten, in ihrem Ausmaße noch gar nicht erfaßbaren öffentlichen Abgaben ausgesetzt wären, während die Produzenten Polens nur jene öffentlichen Abgaben zu tragen hätten, die der polnische Staat zur Ausbringung seiner laufenden Staatsausgaben bebürfte. Da Bolens Landwirtschaft und Industrie fehr weit vorgeschritten find, wurde bie Freilassung Polens von den Kriegsschulden der Monarchie bedeuten, daß der Produktion Desterreichs und Ungarns